

Belgard-Polziner Kreisblatt

No. 81

Mittwoch, den 12. Oktober

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 80 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Freigabe von Brennstoffen.

Der Reichskommissar für die Kohlenverteilung hat vom 1. Oktober d. J. ab die Bezugspflicht für Güttenlofs, Gas- u. Lese-lofs, Kohlbraunkohlen, Kappreißstei-
nen u. Grundlofs sowie für die Abfallbrennstoffe von Stei-
nkohlen, wie Schlammkohlen, Koksgruß, Generatorenrück-
stände, Schlacke, Waschberge, Mittelprodukte und dergl.
aufgehoben. Diese Brennstoffe können nunmehr ohne
Hausbrandbezugsheine bezogen und von den Händlern im
freien Handel an die Verbraucher abgegeben werden. Be-
zugsheine darüber werden von der Kreislofsenstelle nicht
mehr ausgegeben.

Dagegen bleiben der Zwangswirtschaft weiter unter-
worfen die aus dem Bergbaubetrieb stammenden einhei-
mischen und eingeführten Steinkohlen, Steinkohlenbriketts,
Braunkohlenbriketts, böhmische Stein- und Braunkohlen
sowie Erzhafbriketts, gleichviel aus welchen Stoffen sie er-
gestellt sind.

Diese Brennstoffe dürfen von den Händlern nur auf
Grund der Brennstoffkarten bzw. auf besondere Verfü-
gung der Kreislofsenstelle abgegeben werden. Zum Beug
sind nach wie vor die von der Kreislofsenstelle ausge-
stellten Hausbrandbezugsheine erforderlich.

Es wird der Bevölkerung empfohlen, die freigegebenen,
zur Zeit lieferbaren Brennstoffe, in größtem Maße zur
Deckung ihres Bedarfs zu benutzen, damit die für Braun-
kohlenbriketts und Steinkohlen immer noch bestehende
Knappheit weniger empfunden wird.

Belgard, den 3. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreislofsausschusses.

J. B.: Fehrmann, Regierungsassessor.

Unzuverlässige Kartoffelhändler.

Im Kreise bewegen sich wieder viele Händler, um im
Großhandel Kartoffeln anzukaufen, ohne daß sie im Besitze
der auf Grund der Kettenhandelsverordnung vom 24. Juni
1916 (R.-G.-Bl. S. 581) erforderlichen Großhandelsgeneh-
migung sind. Ich ersuche die Ortsbehörden, in Sonderheit
auch die Herren Landjäger, die allerstärkste Kontrolle vor-
zunehmen. Kartoffelhändler, welche ohne die Großhandels-
genehmigung sind, auch keine polizeiliche (grüne) Legiti-

mationskarte zum Auskauf besitzen, sind sofort anzuhalten,
ihre Papiere, aus denen sich Näheres über die Kartoffel-
aufkäufe ergibt, sind zu beschlagnahmen und mir zur Straf-
verfolgung einzureichen. Derartige Kartoffelhändler sind,
solange sie im Kreise sind, dauernd zu überwachen, damit
sie hier unschädlich gemacht werden können. Ich erwarte
von den Polizeibehörden, daß sie in dieser Richtung ganz
besonders ihre Pflicht tun. Sollte ich beobachten, daß
trotzdem solche Händler im Kreise tätig sind, dann werde
ich die verantwortlichen Beamten zur Verantwortung ziehen.

Soweit die Kartoffelhändler nur die polizeiliche
Legitimationskarte besitzen, bitte ich mir Bericht zu erstatten,
unter Angabe der Adresse des Inhabers, der Behörde,
welche die Karten ausgestellt und des Datums der Karte,
sowie der Firma, für welche der Inhaber nach der Karte
tätig sein soll. Ich beabsichtige auf Grund dieser Angaben
festzustellen, ob die Firma im Besitze der erforderlichen Groß-
handelsgenehmigung ist.

Bei der Berichterstattung ist auch zu erörtern, wann,
wo und in welchem Umfange sowie zu welchem Preise der
Auskauf von Kartoffeln unberechtigterweise erfolgt oder ver-
sucht worden ist.

Belgard den 23. September 1921.

Der Vorsitzende des Kreislofsausschusses.

Ausstellung und Einreichung der Schlußscheine über Viehankäufe.

Da die Bestimmungen über die Ausstellung und Ein-
reichung der Schlußscheine über Viehankäufe von den Vieh-
händlern und Fleischern trotz der wiederholten Hinweise
immer noch nicht genügend beachtet werden, mache ich hiermi
nochmals auf folgende Bestimmungen aufmerksam:

1. Derjenige, der gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf
ankauft, hat über jeden Kauf einen Schlußschein nach
dem neuesten Muster in dreifacher Ausfertigung aus-
zustellen und zu unterschreiben. Der Schlußschein muß
den Namen und Wohnort des Veräußerers und des
Erwerbers, den Tag des Geschäftsabschlusses, sowie

Angaben über Anzahl, Art, Gewicht und Preis des Viehs enthalten. Auf jedem Schlussschein muß die Nummer der Erlaubniskarte des Ausstellers vermerkt sein.

Nach § 9 der Verordnung vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1676) darf Schlachtvieh nur nach Gewicht gekauft werden. Ebenso darf auch die Preisbestimmung nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Preisbestimmung nach Gewichtsabschätzung ist verboten und unter Strafe gestellt.

Geschäftsabschlüsse ohne Schlussscheine, sowie Vereinbarungen, die der Schlussschein nicht enthält, sind ungültig.

2. Die obigen Vorschriften gelten auch für Schlächter (Fleischer, Metzger und Fleischwarenfabrikanten), soweit sie Vieh für ihren Gewerbebetrieb unmittelbar beim Viehhalter ankaufen.
3. Die obigen Vorschriften über Schlussscheine gelten nicht für Käufer von Schweinen bis zu 50 Pfund Lebendgewicht, von Kälbern im Alter von unter 3 Monaten und von Schafen.
4. Der Schlussschein muß unter allen Umständen auch die eigene Unterschrift des Verkäufers enthalten, deutlich sein muß.

Es liegt im eigenen Interesse des Viehhalters, seinen Namen unter den Schlussschein zu setzen, da abgesehen von der Anfechtbarkeit des Geschäfts die schuldhafteste Unterlassung der Ausstellung des Schlussscheins geeignet ist, den Viehhändler dem Viehhalter gegenüber ersatzpflichtig zu machen.

5. Die Inhaber von Schlussscheinblöcken sind nicht berechtigt, Schlussscheine, die durch Verschreiben oder aus anderen Gründen unbrauchbar geworden sind, zurückzubehalten oder gar zu vernichten. Auch diese Schlussscheine sind mir einzureichen. Es dürfen nicht einzelne der fortlaufend nummerierten Scheine zur Benutzung an dritte weitergegeben werden, damit es vermieden wird, daß Leute ohne Erlaubniskarte Viehhandel treiben. Schlussscheine älteren Modells sind ungültig und dürfen bei Kaufabschlüssen nicht mehr benutzt werden.
6. Inhaber von Erlaubniskarten zum Handel mit Ferkeln und Schweinen dürfen den Handel mit anderen Viehgattungen nicht ausüben. Ebenso dürfen auch Fleischer, die nur die Genehmigung zum Viehkauf für den eigenen Fleischereibetrieb besitzen, Vieh auf Bahnhöfen usw. nicht weiterverkaufen.
7. Die Schlussscheine müssen regelmäßig bestimmt bis zum 10. und 25. jeden Monats mir eingereicht werden oder es sind bis zu den genannten Terminen die Hinderungsgründe anzugeben, weshalb keine Schlussscheine eingereicht werden.

Zur Vermeidung von Rückfragen und Erinnerungen erwarde ich nunmehr bestimmt, daß die Schlussscheine nach vorstehenden Bestimmungen gewissenhaft ausgefüllt und pünktlich eingereicht werden.

Gegen Inhaber von Erlaubniskarten, die die Verordnungen über die Schlussscheine nicht befolgen, wird mit aller Strenge vorgegangen werden, und zwar wird nicht nur ihre Bestrafung auf Grund des § 17 der Verordnung vom 19. September 1920 herbeigeführt, sondern es wird auch die Einziehung der Erlaubniskarte wegen Unzuverlässigkeit im Gewerbebetriebe veranlaßt werden.

Die Ortspolizeibehörden und die Landjäger werden ersucht, der Durchführung der Verordnung vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1675/8) ihre Aufmerksamkeit zu widmen und von Verfehlungen mir Anzeige zu erstatten.

Belgard, den 1. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung über Sondergerichte gegen Schleichhandel und Preistreibererei (Wuchergerichte) vom 27. November 1919.

Auf Grund des Gesetzes über die vereinfachte Form der Gesetzgebung für die Zwecke der Uebergangswirtschaft vom 17. April 1919 (R.-G.-Bl. S. 394) wird von der Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung gewählten Ausschusses folgendes verordnet:

Artikel I und II pp.

Artikel III.

Die Verordnung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) wird geändert wie folgt:

1. Als §§ 4a und 4b werden folgende Vorschriften eingestellt:

§ 4a.

Wird ein Handeltreibender vom Wuchergerichte wegen einer Straftat verurteilt, die seine Unzuverlässigkeit in Bezug auf den Handelsbetrieb dartut, so kann ihm das Wuchergericht im Urteil den Handel mit den im § 1 bezeichneten Gegenständen untersagen.

Vorläufig kann das Wuchergericht die Anordnung durch Beschluß treffen.

Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die Wiederaufnahme des Handelsbetriebes gestatten, wenn seit dem Urteil mindestens 3 Monate verflossen sind.

§ 4b.

Ist nach §§ 1, 3, 4a dieser Verordnung oder nach anderen während des Krieges oder der Uebergangszeit erlassenen Vorschriften jemandem der Handel untersagt, oder die erforderliche Erlaubnis zum Handel nicht erteilt, oder ist die Erlaubnis zurückgenommen worden, so ist jedes hiernach unzulässige Geschäft nichtig, gleichviel ob die Person, welcher der Handel untersagt ist oder die Erlaubnis zum Handel fehlt, das Geschäft selbst oder durch eine vorgeschobene Person abschließt.

2. Der § 5 erhält folgende Fassung:

Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu einhunderttausend Mark oder mit einer dieser wird bestraft:

1. Wer selbst oder durch eine vorgeschobene Person oder als vorgeschobene Person einen Handel betreibt, obwohl der Handelsbetrieb nach den im § 4b bezeichneten Vorschriften unzulässig ist;
2. wer zu Handelszwecken mit einer der in Nr. 1 bezeichneten Person ein Geschäft abschließt, obwohl er weiß, daß das Geschäft nach den im § 4b genannten Vorschriften unzulässig ist.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich der unzulässige Handelsbetrieb oder das unzulässige Geschäft bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Neben der Strafe kann ferner ein Betrag eingezogen werden, der dem aus dem unzulässigen Handelsbetrieb oder dem unzulässigen Geschäft erzielten Gewinn entspricht. Auf die Einziehung finden die Vorschriften der §§ 7, 9 bis 13 der Verordnung gegen Preistreibererei vom 8. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 395) entsprechende Anwendung.

Auch kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Die Art der Bekanntmachung wird im Urteil bestimmt; die Bekanntmachung kann auch durch Anschlag an oder in dem Geschäftsraum des Verurteilten erfolgen.

Artikel IV.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

pp.

Berlin, den 27. November 1919.

Die Reichsregierung.

Veröffentlicht. Ich sehe mich veranlaßt, auf die Bestimmungen wegen des wilden Handels die Kreisbevölkerung und insbesondere die Händler und Verkäufer besonders aufmerksam zu machen.

Belgard, den 7. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Verordnung des Reichspräsidenten auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung. Vom 28. September 1921.

Auf Grund des Artikels 48 der Verfassung des Deutschen Reiches wird zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung für das Reichsgebiet folgendes verordnet:

§ 1.

Periodische Druckschriften, deren Inhalt zur gewaltsamen Aenderung oder Beseitigung der republikanisch-demokratischen Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reichs oder eines seiner Länder, zu Gewalttaten gegen Personen des öffentlichen Lebens, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden auffordert oder anreizt, können für die Dauer bis zu vierzehn Tagen verboten werden. Gleiches gilt für periodische Druckschriften, deren Inhalt eine Billigung oder Verherrlichung solcher Handlungen darstellt oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich macht.

Das Verbot kann bis auf die Dauer von drei Monaten ausgedehnt werden, wenn die Druckschrift nach vorherigem Verbote nochmals gegen die Bestimmungen des Abs. 1 verstößt.

Das Verbot gilt für das gesamte Reichsgebiet und umfaßt auch jede angeblich neue periodische Druckschrift, die sich sachlich als die alte darstellt.

§ 2.

Eine Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung ist außer in den Fällen des § 23 Nr. 1 und 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 auch dann zulässig, wenn der Inhalt der Druckschrift die Aussetzung eines Verbots nach § 1 Abs. 1 erfüllt.

§ 3.

Versammlungen, Vereinigungen, Aufzüge und Kundgebungen können außer den Fällen des Artikels 123 der Reichsverfassung verboten werden, wenn die Besorgnis begründet ist, daß in den Versammlungen usw. Erörterungen stattfinden, die zur gewaltsamen Aenderung oder Beseitigung der republikanisch-demokratischen Verfassung oder verfassungsmäßiger Einrichtungen des Reichs oder eines seiner Länder, zu Gewalttaten gegen Personen des öffentlichen Lebens, zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnungen der verfassungsmäßigen Behörden aufreizen, solche Handlungen billigen oder verherrlichen oder die verfassungsmäßigen Organe und Einrichtungen des Staates in einer den inneren Frieden des Staates gefährdenden Weise verächtlich machen.

§ 4.

Zuständig für Verbote nach §§ 1 und 3 und für Beschlagnahmen nach § 2 sind die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen.

Der Reichsminister des Innern kann die Landeszentralbehörden um den Ausspruch eines Verbots oder einer Beschlagnahme ersuchen. Glaubt die Landeszentralbehörde einem solchen Ersuchen nicht entsprechen zu können,

so teilt sie dies spätestens am zweiten Tage nach Empfang des Ersuchens dem Reichsminister des Innern mit und ruft gleichzeitig die Entscheidung des im § 7 vorgesehenen Ausschusses an. Entschidet sich der Ausschuss für das Verbot oder die Beschlagnahme, so hat die Landeszentralbehörde die erforderlichen Maßnahmen sofort zu treffen.

§ 5.

Wer eine nach § 1 verbotene Druckschrift herausgibt, verlegt, druckt oder verbreitet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 6.

Wer eine nach § 3 verbotene Versammlung usw. veranstaltet oder in einer solchen verbotenen Versammlung usw. als Redner auftritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhunderttausend Mark und mit Gefängnis nicht unter einem Monat, wer an einer solchen verbotenen Versammlung usw. teilnimmt, mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark und mit Gefängnis oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 7.

Gegen ein Verbot nach §§ 1 und 3 und eine Beschlagnahme nach § 2 ist die Beschwerde zulässig; sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Beschwerde ist bei der Landeszentralbehörde einzureichen; diese kann ihr außer im Falle des § 4 Abs. 2 abhelfen; andernfalls hat sie die Beschwerde unverzüglich dem vom Reichsrat bestellten Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Der Reichsrat wählt die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter aus seiner Mitte. Der Ausschuss entscheidet in der Besetzung von sieben Mitgliedern, die nach eigener, freier Ueberzeugung erkennen. Den Vorsitz führt ohne Stimmrecht der Reichsminister des Innern oder ein von ihm bestimmter Stellvertreter.

Wird Beschwerde erhoben gegen Verbote oder Beschlagnahmen, die auf Grund einer Entscheidung des Ausschusses gemäß § 4 Abs. 2 erlassen sind, so dürfen diejenigen Ausschussmitglieder, die an dieser Entscheidung mitgewirkt haben, an der Entscheidung über die Beschwerde nicht teilnehmen.

§ 8.

Die Artikel 118 und 123 der Reichsverfassung werden, soweit sie den obigen Bestimmungen entgegenstehen, vorübergehend außer Kraft gesetzt.

§ 9.

Der Reichsminister des Innern erläßt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

§ 10.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an die Stelle der Verordnungen vom 29. und 30. August 1921 — Reichs-Gesetzblatt S. 1239 und 1249 —.

Berlin, den 28. September 1921.

Der Reichspräsident.

Ebert.

Der Reichskanzler.

Dr. Wirth.

Der Reichsminister des Innern.

Dr. Gradnauer.

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Reichspräsidenten, betr. das Verbot des Tragens der Militäruniform, vom 30. August 1921 (R.-G.-Bl. S. 1251). Vom 3. Oktober 1921.

In Ausführung des § 2 des Artikels 48 der Reichsverfassung zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erlassenen Verordnung des Reichspräsidenten vom 30. August 1921 (R.-G.-Bl. S. 1251) wird bestimmt:

Die zum Tragen der Militäruniform berechtigten ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Macht dürfen dieses Recht in folgenden Fällen ausüben:

- bei Kirchgängen an den hohen kirchlichen und gesetzlichen Feiertagen,
- bei wichtigen Familienfeierlichkeiten und Dienstjubiläen,

- c) bei Leichenbegängnissen von Kameraden,
- d) bei der Teilnahme an Festlichkeiten und kameradschaftlichen Zusammenkünften der Reichswehrangehörigen,
- e) bei solchen feierlichen Veranstaltungen unpolitischer Vereine, hinsichtlich derer der zuständige Wehrkreiskommandeur (Marinestationschef) die Teilnahme von Reichswehrangehörigen ausdrücklich genehmigt hat.

Die Uniform muß mit den für ehemalige Heeres- und Marineangehörige vorgeschriebenen Abzeichen versehen sein. Verboten ist das Tragen von Bändern, Armbinden, Vereinsabzeichen und dergleichen, deren Tragen zur Militäruniform nicht ausdrücklich genehmigt ist. Bekleidungsbestimmungen, die für im Dienste der Friedenskommission stehende inaktive Offiziere gegeben sind, werden hierdurch nicht berührt.

Das bisherige Recht der Generalfeldmarschälle zum Tragen der Uniform bleibt unberührt.

Berlin, den 3. Oktober 1921.

Der Reichskanzler.
gez. Dr. Wirth.

Veröffentlicht.

Belgard, den 8. Oktober 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Brandstiftung am 14. August 1921.

Am 14. August d. Js. ist dem Rittergutsbesitzer Cogki in Wopersnow Kreis Schwielbein eine Feldscheune aus Holz mit voller Ernte und 2 Ackerwagen im Werte von mehreren 100 000 Mark vollständig niedergebrannt. Es liegt zweifellos Brandstiftung vor.

Auf die Ermittlung des oder der Täter setze ich eine Belohnung von

1000 Mark

mit der Maßgabe aus, daß über die Regelung und Verteilung des ausgesetzten Betrages endgiltig und unter Ausschluß des Rechtsweges von mir entschieden werden wird.

Zweckdienliche Nachrichten zur Aufklärung des Verbrechens sind an die nächste Polizeibehörde oder Landjägerstation oder an den Herrn Oberstaatsanwalt in Köslin zu richten.

Köslin, den 30. September 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Belgard, den 7. Oktober 1921.

Der Landrat.

Fleischbeschauzwang.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß Schlachtungen seitens der Gastwirte, die nach § 2 des Fleischbeschaugesetzes als Schlachtungen zu gewerblichen Zwecken anzusehen sind und somit der gesetzlichen Fleischschau unterliegen, dieser vielfach entzogen werden.

Ich bringe daher nachstehend den § 2 des Fleischbeschaugesetzes zur Kenntnis und genauen Beachtung.

§ 2.

Bei Schlachtieren, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalte des Besitzers verwendet werden soll, darf, sofern sie keine Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, die Untersuchung vor der Schlachtung und, sofern sich solche Merkmale auch bei der Schlachtung nicht ergeben, auch die Untersuchung nach der Schlachtung unterbleiben.

Eine gewerbmäßige Verwendung von Fleisch, bei welchem auf Grund des Abs. 1 die Untersuchung unterbleibt, ist verboten.

Als eigener Haushalt im Sinne des Abs. 1 ist der Haushalt der Kasernen, Krankenhäuser, Erziehungsanstalten, Speiseanstalten, Gefangenenanstalten, Armenhäuser und ähnlicher Anstalten sowie der Haushalt der Schlächter, Fleischnändler, Gast-, Schank- und Speisewirte nicht anzusehen.

Belgard, den 4. Oktober 1921.

Der Landrat.

Zahlung der Rentenbank- und Grundsteuer-Entschädigungsrenten pp. an die Kreisasse.

Die nachstehend aufgeführten Gebestellen haben die bereits Mitte Mai d. Js. fällig gewordenen Renten pp. trotz wiederholter Erinnerungen noch nicht an die Kreisasse hier selbst gezahlt. Die Gebestellen werden nochmals ersucht, die bezeichneten Beträge nunmehr bestimmt bis zum 20. Oktober an die Kreisasse zu zahlen.

Nachweisung

über fällige Beträge an Renten usw., die von den nachstehenden Gebestellen für das 1. Vierteljahr 1921 des Rechnungsjahres 1921 bisher noch nicht an die preußische Kreisasse in Belgard a. Pers. abgeliefert worden sind.

Nr.	Bezeichnung der Gebestellen	Ort	Grundsteuer-entschädigungsrenten		Rentenbankrenten		Rentengüterrenten		Meliorat-Kanon		Gesamtsumme	
			M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ	M	ℳ
1	Gutsvorsteher	Alkerhof				5 10						5 10
2	"	Vallenberg	2 00			36 90						38 90
3	Stadt	Belgard	11 00			99 33						110 33
4	Gutsvorsteher	Bramstädt				20 45						20 45
5	"	Bruken				1 93						1 93
6	Gem.-Vorst.	Bulgrin				20 53						20 53
7	Gutsvorsteher	Burzlaß	6 25			35 25			13 00			54 50
8	"	Buślar				42 00						42 00
9	Gem.-Vorst.	Buzte				11 45						11 45
10	Gutsvorsteher	Camişow				25 03						25 03
11	Gem.-Vorst.	Cöfternitz				25 60						25 60
12	"	Collaß				22 13						22 13
13	Gutsvorsteher	Kl. Cröffin				47 88						47 88
14	"	Damen				146 40						146 40
15	"	Drenow	10 00			78 00						88 00
16	"	Gr. Dubbe- row				70 40						70 40
17	"	Gauerfow				1 73						1 73
18	"	Glöbin	5 76			29 95			76 00			111 70
19	Gem.-Vorst.	Jagertow				11 05						11 05
20	Gutsvorsteher	Jagertow				39 08						39 08
21	"	Kłodow				3 43						3 43
22	Gem.-Vorst.	Kowall	1 00			71 98						72 98
23	Gutsvorsteher	Langen	25			85 53						85 78
24	"	Mandelas B				7 58						7 58
25	"	Rağtow				42 23						42 23
26	Gem.-Vorst.	Kl. Ranknin				1 93						1 93
27	Gutsvorsteher	Gr. Poplow				153 23						153 23
28	"	Kl. Poplow				5 53						5 53
29	"	Kl. Reichow				70 03						70 03
30	"	Rigerow	31 00			18 40						49 40
31	"	Schmenzin	48 50			139 25						187 75
32	Gem.-Vorst.	Siedfow				14 25						14 25
33	"	Silesen				70 45						70 45
34	Gutsvorsteher	Gr. u. Kl. Wardin				11 03			17 00			28 03
35	Gem.-Vorst.	Wuzow				24 08						24 08
36	Gutsvorsteher	Zuchen				74 13						74 13
37	"	Damerow				3 50						3 50
38	"	Hohen- wardin				5 50						5 50
39	"	Reinfeld				29 25						29 25

Belgard, den 4. Oktober 1921.

Der Landrat.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Beilage zu Nr. 81 des Belgard-Polziner Kreisblatts.

Auszahlung von laufenden Teuerungszuschlägen für Schwerkriegsbeschädigte, Kriegerwitwen und Altrentner.

Laut Erlaß des Herrn Reichsarbeitsministers vom 24. September d. Js. — Nr. VII, 4781 — sollen alle Empfänger laufender Versorgungsgebühren nach dem Reichsversorgungsgesetz vom 12. Mai 1920, dem Altrentnergesetz vom 18. Juli 1921 (Reichsgesetz-Blatt Seite 953) und den vor dem Reichsversorgungsgesetz erlassenen Militärversorgungsgesetzen aus Anlaß der gegenwärtigen Teuerung von Amtswegen mit Wirkung vom 1. August 1921 bis auf weiteres laufende Teuerungszuschüsse erhalten.

Die Teuerungszuschüsse werden monatlich im Voraus gezahlt.

Es erhält monatlich:
jeder Beschädigte,

dessen Erwerbsfähigkeit um mindestens 50 v. H. gemindert ist (Schwerbeschädigte) 30 Mk.,

und daneben

a) wenn er für Kinder (§ 30 R. V. G.) zu sorgen hat, für jedes Kind 15 Mk.,

b) wenn er nicht im Erwerbsleben steht und seine Erwerbsfähigkeit gemindert ist um 70 oder 80 v. H. 20 Mk.,
um 90 oder 100 v. H. 45 Mk.,

jede Witwe 25 Mk.

und daneben

wenn für erwerbsunfähig im Sinne des § 37 Abs. 3 Reichsversorgungsgesetz (erwerbsunfähig infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen) ist und nicht im Erwerbsleben steht 15 Mk.,

jede Waise 15 Mk.,

jeder Elternteil 15 Mk.

Beschädigte, die Versorgungsgebühren nur nach den vor dem Mannschaftsversorgungsgesetz ergangenen Militärversorgungsgesetzen erhalten, gelten, wenn sie für gänzlich erwerbsunfähig anerkannt worden sind, um 100 v. H., wenn sie für größtenteils erwerbsunfähig anerkannt worden sind, um 70 v. H. und wenn sie für teilweise erwerbsunfähig erkannt worden sind, um weniger als 50 v. H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert.

Die Teuerungszuschüsse für Schwerbeschädigte und der Teuerungszuschuß für diejenigen Witwen, die erwerbsunfähig sind und nicht im Erwerbsleben stehen, werden durch die Fürsorgestelle, die übrigen Teuerungszuschüsse (25 Mk. für jede Witwe, 15 Mk. für jede Waise und 15 Mk. für jeden Elternteil) durch die Postkasse gezahlt.

Die Zahlung der Beträge durch die Fürsorgestelle wird für die Monate August, September, Oktober und November voraussichtlich Ende Oktober in einer Summe gezahlt werden.

Der Zeitpunkt, wann die Auszahlung der Bezüge durch die Post erfolgt, wird durch diese noch bekannt gegeben.

Zwecks Entgegennahme der Anträge wird die Fürsorgestelle in Belgard, Polzin, Groß Tschow und Groß Ramin in nächster Zeit Termine abhalten, wo sich die Schwerbeschädigten und die erwerbsunfähigen Witwen zur Eintragung in die betreffenden Listen möglichst persönlich melden wollen. Falls persönliches Erscheinen nicht möglich ist, kann hiermit auch eine andere Person beauftragt werden, diese muß aber mit einer amtlich bescheinigten Vollmacht versehen sein. In diesen Terminen sind vorzulegen die Rentenbescheide und Stammtartenummern und für die Teuerungszuschüsse für Kinder standesamtliche Geburtsurkunden, ferner für Schwerbeschädigte, deren Erwerbsunfähigkeit um 70 v. H. und mehr gemindert ist und die nicht im Erwerbsleben stehen, eine entsprechende Bescheinigung des Guts- oder Gemeindevorsehers bzw. der Polizeiverwaltung.

Die Zeit der Termine wird in den nächsten Tagen im Kreisblatt und den Zeitungen bekannt gegeben werden.

Die Ortsvorstände des Kreises werden gebeten, Vorstehendes sofort zur Kenntnis der betreffenden Schwerbeschädigten und Kriegerwitwen zu bringen.

Belgard, den 10. Oktober 1921.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Versorgungs- und Fürsorge-Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene in Polzin.

Am Sonnabend, den 15. Oktober d. Js. findet im Rathause, Stadtverordneten-Sitzungsaal zu Polzin von 9 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags ein Sprechtag für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene statt.

Die Fürsorgestelle ist ebenfalls vertreten. Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene des südlichen Teiles des Kreises, die wegen Renten- oder sonstiger Versorgungsansprüche, Stellenvermittlung, Kapitalabfindung u. s. w. Auskunft wünschen, wollen sich an dem genannten Tage in Polzin einfinden.

Belgard, den 4. Oktober 1921.

Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene.

Landwirtschaftskammerbeiträge für 1921.

Die Ortsvorsteher von

a) Landgemeinden: Vulgrin, Damen, Döbel, Gr. Ramin, Kl. Ramin, Kösternitz, Kollatz, Kowall, Lasbek, Marzin, Roggow, Sager, Borwerk, Warnin, Wusterbarth,

b) Gutsbezirke: Aderhof, Altschlage, Ballenberg, Bergen, Bramstädt, Großland, Vulgrin, Burzlaff, Buslar, Damen, Dimkühlen, Dohensheide, Ganzkow, Glözin, Gr. Dewsberg, Gr. Hammerbach, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Gr. Warden, Grüssow, Hagenhorst, Heyde, Hohenwardin, Jagertow, Jeseritz, Kiedow, Kl. Dewsberg, Kl. Krößin, Kl. Ramin, Kl. Reichow, Kl. Voldekow, Klockow, Krampe, Langen, Läßig, Lützow, Mandelag B, Nuttrin, Rahtow, Neuhof, Passentin, Podewils, Rarsin, Rauben, Rottow, Sager, Schinz, Schmenzin, Warnin, Wold. Tschow, Wusterbarth, Wuzow, Zarnetow, Zuchen und die Magistrate in Belgard und Polzin

haben die Hebeliste über die Beiträge zu den Kosten der Landwirtschaftskammer für 1921 trotz wiederholter Erinnerungen noch nicht eingereicht. Dieselben werden nochmals an sofortige Einreichung der Hebeliste erinnert. Gegen Ortsvorsteher, die die Hebelisten nicht bis spätestens den 15. Oktober einreichen, müßte ich sonst mit Zwangsstrafen vorgehen.

Belgard, den 4. Oktober 1921.

Der Landrat.

Persönliches.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr. Ramin, Rittergutsbesitzer Hoffmann in Kl. Ramin ist für die Zeit vom 11. Oktober bis 26. Oktober d. Js. aus seinem Amtsbezirk abwesend. Die Amtsvorstehergeschäfte übernimmt für diese Zeit der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Hofmann in Battin.

Belgard, den 10. Oktober 1921.

Der Landrat.

In Sager ist der Administrator Ball zum Gutsvorsteherstellvertreter bestellt und als solcher bestätigt, auch bereidigt worden.

Belgard, den 5. Oktober 1921.

Der Landrat.

Jagdverpachtungen.

Die Jagdvorsteher ersuche ich, bei Verpachtung gemeinschaftlicher Jagdbezirke von jetzt ab die Jagdpachtverträge stets im Entwurf, also bevor sie von beiden Parteien unterschrieben sind und bevor sie öffentlich ausgelesen haben, an mich zur Vorprüfung einzureichen. Den Entwürfen sind die zu Grunde gelegten Bedingungen mit Bescheinigung über die erfolgte Auslegung sowie die Bekanntmachung über die Art der Verpachtung und wenn öffentlich meistbietende Verpachtung in Frage kommt, auch die Bekanntmachung über Ort und Zeit der Verpachtung beizufügen.

Belgard, den 5. Oktober 1921.

Der Landrat.

Betrifft Angestelltenversicherung.

Die Polizeiverwaltungen und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir die Zahl der von ihnen in der Zeit vom 1. Oktober 1920 bis Ende September 1921 angestellten Versicherungsarten für die Angestelltenversicherung bis längstens 25. d. Mts. mitzuteilen. Zu vergl. Kreisblatt Nr. 17 für 1913. Fehlanzeige nicht nötig.

Belgard, den 10. Oktober 1921.

Der Landrat.

Betr. Aufenthaltsermittlung eines Schwachsinigen.

Der Schwachsinige Albert Syring aus Pustchow Abbau hat sich vor etwa 3 Wochen aus der elterlichen Wohnung entfernt und ist bis heute noch nicht zurückgekehrt.

Syring wird wie folgt beschrieben:

Alter: geboren am 1. September 1889 in Gr. Krössin Kreis Neustettin.

Größe: 1.70 m.

Hart: brauner Vollbart.

Kleidung: Soldatenmütze, schwarzes Jackett, geflickte graue Hosen, Leinenhemd, keine Weste, barfuß in Holzpantoffeln.

Die Polizeiverwaltungen sowie die Herren Landjäger ersuche ich, in ihrem Bezirk eingehende Nachforschungen nach p. Syring anzustellen und gegebenenfalls den Vater, Eigentümer Albert Syring in Pustchow Abbau, zwecks Abholung seines Sohnes zu benachrichtigen.

Vom Ergebnis der angestellten Ermittlungen ist mir binnen 14 Tagen Mitteilung zu machen.

Veröffentlicht.

Belgard, den 10. Oktober 1921.

Der Landrat.

Betrifft Invalidenversicherung.

Bis auf Weiteres gelten bezüglich der Ortspreise der Sachbezüge und bezüglich der Ortslöhne die in den Kreisblattbekanntmachungen, Kreisblatt Nr. 89 für 1920 und Nr. 12 für 1921 veröffentlichten Festsetzungen.

Neufestsetzungen schweben und werden sobald wie möglich bekanntgegeben.

Dies allen Beteiligten im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. d. Mts., Kreisblatt Nr. 79, zur Kenntnis.

Belgard, den 11. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Inseratenteil.

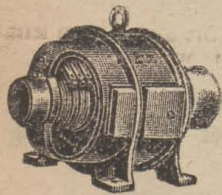
Motore, Dynamos,
sowie alle Starkstromapparate

aller Größen und Fabrikate
repariert schnellst u. billig bei 2 jähr. Garantie

Elektromotorenfabrik

Roppewerth Schlawe.

Telephon Nr. 300. Telegr.-Adr. Roppewerth



Zur Steueranmeldung

sind nachstehende Formulare

Muster 1. Wohnungsliste.

Muster 2. Personenverzeichnis.

Muster 4. Verzeichnis derjenigen natürl. Personen usw.

Muster 7. Hauptsteuerliste für die Einkommensteuer

zu haben in der

Geschäftsstelle der Belg. Zeitung.

Empfehle mein reichhaltiges Lager an

Schaumweinen:

Matthäus Müller: Scharzberger 17er Saarrouleuse,

Magnum (Doppelkaste) Extra,

Rot, Hmannhäuser,

Söhleln & Co.: Rheingold,

Fein: Brut, feinste Auslese,

Kloß & Foerster: Spezialfüllung,

Kottäppchen,

Deuz & Seibermann: carte blanche

Bernhard Maas.

Detektiv-Institut Rintz,

Stettin, Stoltzingstr. 9.
Fernspr. 6056 1419.

Suche für sofort zuverlässigen
lautionsfähigen

Aufkäufer und Verlager

von Speisekartoffeln,
der auf größten Gütern gut ein-
zuführen und in Verladungen
schon bewandert ist evtl. bei
guter Gewinnbeteiligung.

Otto Shelemann,

Magdeburg.

Landeserzeugnisse-Großhandlung
seit 1888.

Privatmann gibt Gelddar-
lehn jedermann, günstige Be-
dingungen. Mellor, Berlin,
Brückenstraße 8.

Offene Beine

aite bösarige Geführe, Flech-
ten, Krätze, Hautjucken, gebe
Auskunft über Heilung ganz um-
sonst nur Rückmarke erwünscht.
Roland,
Heiligenstadt Eichfeld W. 117

Husten, Atemnot, Berschleimung.

Schreibe allen Leidenden gerne
umsonst, womit ich mich von
meinem schweren Lungenleiden
selbst befreite
Frau Rürschner, Hannover W. 117,
Dörferstraße 56.

Nach langjähriger Assistents-
arztstätigkeit, zuletzt am städt.
Krankenhaus in Stettin, habe ich
mich als

Facharzt für Innere Krankheiten

niedergelassen.

Dr. Strübing

Facharzt für Innere
Krankheiten

Stettin, Königsplatz 14 (neben d.
Stadttheater) Eing. Peter u. Paul.
Sprechst.: 9 1/2-12 Uhr, 3-5 Uhr.
— Telephon 3126. —

Zur Beratung und Hilfe in Reichssteuerfachen

empfehlen sich

Schwedersky, Steuerinspekt. a. D.
in Belgard Pers., Markt 12.

Selbstgeber

gibt Darlehen an Leute jeden
Standes bei 6% Zinsen und be-
quemem Ratearrückzahlung. Eben-
so Betriebskapital für Geschäfte
durch

W. Goeken, Dortmund 10,
Apfelbaumweg 87.
Antragen M. 2,- beifügen.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.